

Entscheidung der Monate März/April 2026

BGH, Beschl. v. 20.01.2026 – 3 StR 495/25 (LG Aurich)

I. Leitsätze

1. Bei der Überwachung und Aufzeichnung von Telegram-Chats durch heimliche Aufschaltung ohne Einbeziehung des Informationsdiensteanbieters oder Nutzers handelt es sich um eine Quellen-TKÜ. In diesem Rahmen darf nur auf Inhalte zugegriffen werden, die ab dem Zeitpunkt der gerichtlichen Anordnung angefallen sind. Eine darüberhinausgehende rechtswidrige Datenerhebung führt im Einzelfall zur Unverwertbarkeit der erhobenen Inhalte. (amtl. Ls.).
2. Die Überwachung und Aufzeichnung von Telegram-Chats durch eine „Aufschaltung“ auf den Telegram-Account des Angeklagten bspw. durch heimliche Schaffung eines weiteren Zugangs stellt eine Quellen-TKÜ i.S.d. § 100a Abs. 1 S. 2 und 3 StPO dar.
3. Die Sicherung von Messenger-Kommunikation im Wege der Quellen-TKÜ nach § 100a StPO ist auf Nachrichten ab dem Zeitpunkt der richterlichen Anordnung beschränkt. Eine Erhebung retrograder Inhalte ist unzulässig und kann im Einzelfall zur Unverwertbarkeit der so gewonnenen Erkenntnisse führen.
4. Die rückwirkende Erhebung der Daten einer Quellen-TKÜ käme lediglich als Online-Durchsuchung nach § 100b StPO in Betracht.

II. Sachverhalt

Das *Landgericht* hat den Angeklagten (A) wegen gewerbsmäßigen Handeltreibens mit Dopingmitteln in neun Fällen, davon in sechs Fällen in Tateinheit mit Handeltreiben mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken und in zwei Fällen in Tateinheit mit Handeltreiben mit gefälschten Arzneimitteln, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt. Zudem hat es die Einziehung angeordnet.

Dem liegt im Wesentlichen folgendes Verfahrensgeschehen zugrunde:

Auf Antrag der *Staatsanwaltschaft* inolge polizeilicher Anregung ordnete der *Ermittlungsrichter des Amtsgerichts* am 21.03.2022 für die Dauer von drei Monaten „gemäß § 100a Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 3, Nr. 7 a), b), Abs. 3, § 100e Abs. 1 S. 1 und 4, Abs. 3 StPO [...] die Überwachung und Aufzeichnung der gesamten Telekommunikation (Textnachrichten, Bild-, Video- und Sprachnachrichten) und der damit verbundenen Telekommunikationsverkehrsdaten“ an, „die im Inland über Internetnachrichtendienste (insbesondere ‚Telegram‘, ‚WhatsApp‘, ‚Facebook‘, ‚Instagram‘, ‚Signal‘, ‚Wickr Me‘) geführt wird“. Dies schließe „die Überwachung und Aufzeichnung der retrograden Kommunikationsdaten ein, die bei Anmeldung eines weiteren Endgeräts für ein Nutzerkonto des A von dem Server des betroffenen Internetnachrichtendienstes selbsttätig an dieses Endgerät übermittelt werden“. Zuvor war bereits mit Beschluss vom 12.01.2022 die TKÜ für einen Mobilfunkanschluss des A angeordnet worden.

In der Nacht des 30.03.2022 nahmen Polizeibeamte eine „Aufschaltung“ des vom Beschuldigten genutzten Telegram-Accounts vor. Bevor er die Maßnahme wenige Stunden später unterband, wurden Chats aus einem Zeitraum vom 26.11.2021 bis zum 30.03.2022 gesichert.

In der Hauptverhandlung ordnete der Vorsitzende ein Selbstleseverfahren an, in dem Chatprotokolle aus dem Zeitraum von Anfang Februar 2022 bis zum 26.03.2022 enthalten waren. Am folgenden Hauptverhandlungstag widersprach die Verteidigung der Erhebung und Verwertung namentlich der Chatprotokolle unter Hinweis darauf, dass nach § 100a Abs. 5 S. 1 StPO ausschließlich die laufende Kommunikation überwacht werden dürfe. Die Strafkammer bestätigte die Anordnung des Vorsitzenden zum Selbstleseverfahren, ordnete in einem späteren Beschluss die retrograde Datenerhebung dem Anwendungsbereich des § 100a Abs. 1 S. 1 StPO zu und legte seinem Urteil zu zwei Taten insbesondere die Telegram-Protokolle vom 01.02.2022 bis zum 28.03.2022 zugrunde.

Hiergegen wendet sich A mit seiner auf die Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützten Revision. (...).

III. Entscheidungsgründe

Die aufgrund dieses Ablaufs erhobene Rüge ist zulässig. Zur Beurteilung des geltend gemachten Verfahrensfehlers bedarf es nicht der vom *Generalbundesanwalt* vermissten Darlegungen, etwa einer staatsanwaltlichen Verfügung und einer polizeilichen Anregung aus Januar 2022. Die dem in Rede stehenden Beschluss zugrundeliegenden Unterlagen werden in der Revisionsbegründung wiedergegeben.

Die von der Revision erhobene Beanstandung ist auch in der Sache begründet. Die Chatinhalte sind aufgrund einer Quellen-TKÜ gewonnen worden und beziehen sich weitgehend auf vor dem Anordnungsbeschluss liegende Zeiträume, so dass es hierfür an einer Rechtsgrundlage fehlt. Dies führt unter den gegebenen Umständen zur Unverwertbarkeit der davon betroffenen Erkenntnisse. Im Einzelnen:

1. Bei der Überwachung und Aufzeichnung der Telegram-Chats handelte es sich um eine **Quellen-TKÜ im Sinne des § 100a Abs. 1 S. 2 StPO**; denn sie war mit einem Eingriff mit technischen Mitteln in das vom A genutzte informationstechnische System verbunden.

Die durch das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 in § 100a Abs. 1 S. 2 und 3 StPO angefügte Regelung zur sogenannten Quellen-TKÜ zielte nach der Intention des Gesetzgebers unter anderem darauf ab, Inhalte von Messengerdiensten, die im öffentlichen Telekommunikationsnetzwerk oft nur verschlüsselt und daher für die Strafverfolgung kaum nutzbar überwacht werden können, durch ein Ausleiten der Kommunikation „an der Quelle“, also „noch vor deren Verschlüsselung auf dem Absendersystem oder nach deren Entschlüsselung beim Empfänger“, überwachen zu können. Ein maßgeblicher Unterschied zur herkömmlichen TKÜ liegt mithin darin, dass die heimliche Überwachung und Aufzeichnung nicht durch Einbezug der Telekommunikationsdienstleistungserbringer, sondern durch Zugriff auf das IT-System selbst geschieht.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich, ungeachtet der von den Ermittlungsbehörden nicht offengelegten technischen Details des Vorgehens, bei der Sicherung der Telegram-Chats um eine Quellen-TKÜ im dargelegten Sinne. Die Sicherung wurde nicht durch Erbringer von Telekommunikationsdienstleistungen (§ 100a Abs. 4 S. 1 StPO) vorgenommen, sondern durch eine „Aufschaltung“ auf den Telegram-Account über einen Sachbearbeiter des *Bundeskriminalamts*. Auch wenn der Gesetzgeber vorrangig eine Überwachung auf dem Endgerät eines Betroffenen im Blick hatte, ist eine gegebenenfalls davon unabhängige Aufschaltung, namentlich durch Schaffung eines weiteren Zugangs, sowohl von dem Gesetzeswortlaut als auch vom Normzweck und der Eingriffsintensität ebenfalls erfasst. Soweit demgegenüber einer Entscheidung des *Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs* zu der Anwendung „WhatsApp-Messenger“ zu entnehmen ist, die Ausleitung von Kommunikationsinhalten mit eigenen Mitteln der Ermittlungsbehörden, wie etwa durch Anmeldung eines weiteren Endgerätes, richte sich allein nach § 100a Abs. 1 S. 1 StPO und stelle keine Quellen-TKÜ dar, ist dem nicht zu folgen.

So wird eine Quellen-TKÜ nach § 100a Abs. 1 S. 2 StPO durch einen Eingriff in ein informationstechnisches System geprägt. Unabhängig von der noch nicht abschließend geklärten Definition des Begriffs stellt der vom A genutzte Messenger-Dienst, hier Telegram, als solcher regelmäßig ein informationstechnisches System dar. Dass es sich hierbei nicht um das eigene System des Anwenders handelt, ist insofern nicht entscheidend, als der gesetzliche Tatbestand auf die Nutzung des Systems durch den Betroffenen abstellt. In dieses System greift das von den Ermittlungsbehörden veranlasste „Aufschalten“ unter Umgehung der Kommunikationsbeteiligten und des Diensteanbieters mit technischen Mitteln ein. Dies ergibt sich nicht nur aufgrund einer wortlautbezogenen, sondern auch aufgrund einer teleologischen Auslegung; denn die gewählte Ermittlungsmaßnahme betrifft neben der Vertraulichkeit die Integrität des IT-Systems. Dafür ist nicht entscheidend, auf welchem technischen Zugangsweg der Account infiltriert wird. Da Zugriff gerade ohne Beteiligung des Providers genommen wird, unterscheidet sich das Vorgehen maßgeblich etwa von der Ausleitung gespeicherter E-Mails in Kooperation mit diesem, zumal bei der heimlichen Anmeldung eines weiteren Endgerätes – anders als bei der bloßen Datenweitergabe durch den Provider – die Möglichkeit von Änderungen der bestehenden Datenlage in Betracht kommt (vgl. § 100a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 und 3 StPO).

2. Von dem Telegram-Account des A durften **ausschließlich diejenigen Inhalte** überwacht und aufgezeichnet werden, die **ab dem Zeitpunkt der gerichtlichen Anordnung** anfielen.

Nach § 100a Abs. 1 S. 3 StPO ist lediglich gestattet, auf dem informationstechnischen System eines Betroffenen gespeicherte Inhalte und Umstände der Kommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen, wenn sie auch während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz in verschlüsselter Form hätten überwacht und aufgezeichnet werden können. Wie sich insbesondere aus dem Zusammenhang mit § 100a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 lit. b StPO und der gesetzgeberischen Intention ergibt, ist die Maßnahme „zeitlich auf Messenger-Nachrichten begrenzt, die nach dem Ergehen des richterlichen Beschlusses [...] abgesendet werden“. Vor dem Erlass des Beschlusses versendete Nachrichten dürfen nicht auf Grundlage des § 100a Abs. 1 S. 3 StPO, sondern ausschließlich – bei Vorliegen der Voraussetzungen – im Rahmen einer Online-Durchsuchung erhoben werden. Maßgeblicher Zeitpunkt ist danach die richterliche Anordnung der Quellen-TKÜ, nicht etwa eine im selben Ermittlungsverfahren zuvor ergangene Anordnung nach § 100a Abs. 1 S. 1, § 100e Abs. 1 StPO.

Hieran gemessen durften die Ermittlungsbehörden lediglich die ab dem Beschluss des *Amtsgerichts* vom 21.03.2022 angefallene Kommunikation überwachen und aufzeichnen, nicht aber zuvor ausgetauschte Nachrichten. Die Sicherung der zwischen dem 21.11.2021 und dem 21.03.2022 geführten Telekommunikation war mithin rechtswidrig. Soweit der amtsgerichtliche Beschluss die Aufzeichnung retrograder Kommunikationsdaten gestattet, die bei Anmeldung eines weiteren Endgerätes selbsttätig an dieses Endgerät übermittelt werden, kann dies angesichts der Gesetzeslage nicht die Erfassung solcher Daten rechtfertigen, die bereits vor der gerichtlichen Anordnung versendet wurden. Insofern fehlt es für den Eingriff an einer Rechtsgrundlage.

Die rückwirkende Erhebung der Daten käme lediglich als Online-Durchsuchung nach § 100b StPO in Betracht, über die gemäß § 100e Abs. 2 S. 1 StPO eine besondere Kammer des *Landgerichts* zu entscheiden hätte. Eine derartige Ermittlungsmaßnahme ist nicht angeordnet worden.

3. Die rechtswidrige Datenerhebung **führt hier zur Unverwertbarkeit der erhobenen Inhalte.**

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Verwertung von entgegen § 100a Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 5 S. 1 StPO gewonnenen Erkenntnisse fehlt, so dass auf die allgemeinen straf- und verfassungsrechtlichen Grundsätze zurückzugreifen ist. Danach stellt ein Beweisverwertungsverbot eine begründungsbedürftige Ausnahme dar, weil es die Beweismöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden zur Erhärtung oder Widerlegung des Verdachts strafbarer Handlungen einschränkt und so die Findung einer materiell richtigen und gerechten Entscheidung, dem zentralen Ziel des Strafprozesses, beeinträchtigt. Die Frage nach dem Vorliegen eines Verwertungsverbots ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art der verletzten Vorschrift und dem Gewicht des Verstoßes unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden.

Nach dieser Maßgabe liegt ein Verwertungsverbot vor.

Die verletzte Vorschrift dient dazu, ein funktionales Äquivalent zur herkömmlichen Ausleitung der Telekommunikation zu schaffen. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich die Möglichkeit einer retrograden Überwachung in den Blick genommen und diese in jedem Fall ausschließen wollen. Dies ergibt sich aus den in § 100a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 lit. b StPO geregelten Vorgaben, nach denen sogar technisch sicherzustellen ist, dass ausschließlich Kommunikationsinhalte ab dem Anordnungszeitpunkt überwacht und aufgezeichnet werden können.

Damit scheidet bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben die Erfassung älterer Inhalte von vornherein aus. Dies spricht dafür, unter Missachtung der besonders vorgesehenen Sicherungsmechanismen gewonnene Erkenntnisse nicht zu verwerten.

Hierbei ist auch die besondere Grundrechtsrelevanz des Eingriffs zu berücksichtigen. Die Ermittlungsmaßnahme greift erheblich in das IT-System-Grundrecht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) ein. Gerade den sich aus § 100a Abs. 1 S. 3, Abs. 5 S. 1 Nr. 1 lit. b StPO ergebenden zeitlichen Begrenzungen kommt eine wesentliche eingriffsmindernde Wirkung zu. Dies setzt allerdings ihre tatsächliche Beachtung voraus.

Wären die entgegen den ausdrücklichen gesetzlichen Vorgaben gewonnenen Erkenntnisse verwertbar, könnte dies zu einer Begünstigung rechtswidriger Beweiserhebungen führen, da die Missachtung der – sogar technisch abzusichern – Anforderungen im Falle der Verwertbarkeit zu Lasten eines durch die Regelungen geschützten Betroffenen ginge.

Die Schwere der aufzuklärenden Straftaten ist nicht von solchem Gewicht, das bei einer Abwägung die aufgezeigten, gegen eine Verwertung sprechenden Gesichtspunkte überwiegt. Die abgeurteilten Taten betreffen zwar schwere Straftaten im Sinne des § 100a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 StPO, nicht aber besonders schwere Straftaten nach § 100b Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StPO. Soweit im ermittelungsrichterlichen Beschluss auch eine Strafbarkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BtMG angeführt ist, ergibt sich dazu nichts Weiteres, das auf eine besondere Schwere im Einzelfall gemäß § 100b Abs. 1 Nr. 2 StPO hindeutet. (...)

Im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des A erbracht. (...)

IV. Verteidigungsrelevanz

Der 3. *Strafsenat* hat mit seiner Entscheidung vom 20.01.2026 eine wichtige Frage für die strafprozessuale Praxis entschieden: Die **heimliche Überwachung einer Messenger-Kommunikation** nach § 100a StPO erlaubt es **nicht „in die Vergangenheit zu schauen“**.

Dabei sieht der 3. *Strafsenat* eine Quellen-TKÜ, wenn eine Durchsicht und Sicherung von Chats durch eine „Aufschaltung“ auf den Telegram-Account über einen Sachbearbeiter des Bundeskriminalamts erfolgt.

Der Zugriff erfolgt dann nicht über den Anbieter, sondern über das informationstechnische System des Nutzers und in der Regel unter der Umgehung einer Verschlüsselung.

Auch wenn der Gesetzgeber vorrangig eine Überwachung **auf** dem Endgerät des Betroffenen im Blick hatte,¹ ist eine gg. davon unabhängige Aufschaltung – durch **Schaffung eines weiteren Zugangs** (sog. Account-Cloning) – sowohl von dem Gesetzeswortlaut als auch vom Normzweck und der Eingriffsintensität ebenfalls erfasst.² Denn nach § 100a Abs. 5 Nr. 1 StPO ist technisch sicherzustellen, dass sich die Datenerhebung auf laufende Kommunikation und solche Kommunikation, die ab dem Anordnungszeitpunkt versendet oder empfangen wurde, beschränkt.³

Soweit der *Ermittlungsrichter beim BGH* eine Maßnahme des Account-Clonings auf § 100a Abs. 1 S. 1 StPO stützte,⁴ überzeugte das schon vor der Entscheidung des *3. Strafsenats* nicht.⁵ Richtigerweise kann eine solche Maßnahme nur auf **§ 100b StPO** gestützt werden.⁶ Da zugleich kein Fall der Divergenz nach § 132 GVG vorlag, konnte der *3. Strafsenat* die vorangegangene Entscheidung des Ermittlungsrichters beim BGH eigenständig korrigieren.

Im konkreten Fall hatte das *Amtsgericht* zwar ausdrücklich auch die Erhebung sogenannter „retrograder Daten“ erlaubt. Der *3. Strafsenat* stellt aber klar: Eine solche Anordnung ist rechtlich wirkungslos, wenn sie gegen die gesetzliche Systematik – vorliegend wäre eine besondere Kammer des *Landgerichts* zuständig gewesen – verstößt. Da in Strafverfahren Kommunikationsverläufe von Anbietern wie Telegram, WhatsApp oder Signal inzwischen eher die Regel als die Ausnahme darstellen, dürfte die Entscheidung die Praxis nachhaltig beeinflussen. Die Strafverteidigung muss daher das tatsächliche und rechtliche Zustandekommen älterer Chatverläufe prüfen und bei der Feststellung von Fehlern mit Verweis auf die aktuelle Rechtsprechung die **Unverwertbarkeit** rechtzeitig rügen.

Rechtsanwalt Björn Krug, LL.M. (Wirtschaftsstrafrecht), Krug Fröba Dominok Rathgeber Rechtsanwälte PartG mbB, Frankfurt a.M.

¹ BT-Drs. 18/12785, 49)

² BT-Drs. 19/26424, 14, *Beukelmann/Heim*, NJW-Spezial 2026, 217

³ *Rückert*, in: Münchener Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2023, § 100b Rn. 39 m.w.N.

⁴ BGH, Beschl. v. 09.07.2020 - 2 BGs 468/20, BeckRS 2020, 49703

⁵ Zu den Details vgl. nur *Rückert* (Fn 3), Rn. 39a m.w.N.

⁶ *Rückert* (Fn. 3) Rn. 40 m.w.N.